

Das Gesetz in der Praxis : die Filmzensur

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel**

Band (Jahr): **171 (1993)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

E. Das Gesetz in der Praxis: Die Filmzensur

Nachdem wir der Vorgeschichte des Filmgesetzes so ausführlich nachgegangen sind, mag es interessieren, wie sich das Gesetz im Alltag ausgewirkt hat. Dabei beschränken wir uns auf den für unser Thema wichtigen Paragraphen 17, den Zensurartikel. Dieser ist ja Massstab für die jeweilige Toleranzschwelle, vor allem für die Begriffe «entsittlichend» und «verrohend». Wir haben uns dabei als Grenze das Jahr 1934 gesetzt, weil in diesem Jahr das Aktendossier abgeschlossen wird. Eine Ausnahme bildet der einzige Film, der religiöse Werte verletzt haben soll. Dieser Fall spielte sich erst 1941 ab. Ebenfalls mit Bezug auf die Bundesverfassung, aber aus politischen Motiven, wurden recht viele Filme zensuriert, gekürzt oder verboten. Eine kleine Statistik (1917–1934) ergibt:

Filme	beanstandet	verboten	gekürzt	frei
«unsittlich»	19	3	6	10
«verrohend»	11	3	2	6
nicht neutral	12	2	5	5
total	42	8	13	21

Das heisst: Der zuständige Polizei-Inspektor oder sein Stellvertreter hatte im Jahr 2–3 Fälle zu behandeln. Die Hälfte all dieser Filme wurde ungekürzt freigegeben. Dabei muss man sich immer zwei Dinge vor Augen halten:

Basel-Stadt kannte *keine* Vorzensur. Der Zensor trat erst nach Reklamationen aus dem Publikum oder auf Verlangen des Kinobesitzers in Aktion, bei politischen Fällen auf Grund von Interventionen des Bundesanwalts oder von Gesandtschaften.

Es ist nicht immer leicht, eine genaue Grenzlinie zwischen «unsittlich» und «verrohend» zu ziehen. Oft tauchen in der Verbotsbegründung beide Begriffe auf. Deshalb ist die obige Aufstellung etwas willkürlich.

1. Was ist «unsittlich»? ²²³⁾

Am 24. April 1923 erschien in den Basler Nachrichten und im Vorwärts eine Annonce des Kinos Alhambra, der u.a. folgendes zu entnehmen war:

«Ab Mittwoch, den 25. April
Im Interesse der Volksaufklärung über die Entstehung
des Menschen
Was junge Leute vor der Ehe wissen müssen!»

. . . dieses sittlich hochstehende, von tiefem Ernst getragene Filmwerk . . . (will) das Naturwunder der Menschwerdung von ihren Schleiern und Geheimnissen befreien . . . An Hand von äusserst klaren . . . Zeichnungen werden . . . Zeugung und Befruchtung . . . gezeigt . . . Zum Schluss sehen wir den erhabenen Vorgang der Geburt eines Menschen . . . Nur der Lüsterne bleibe fern . . .».

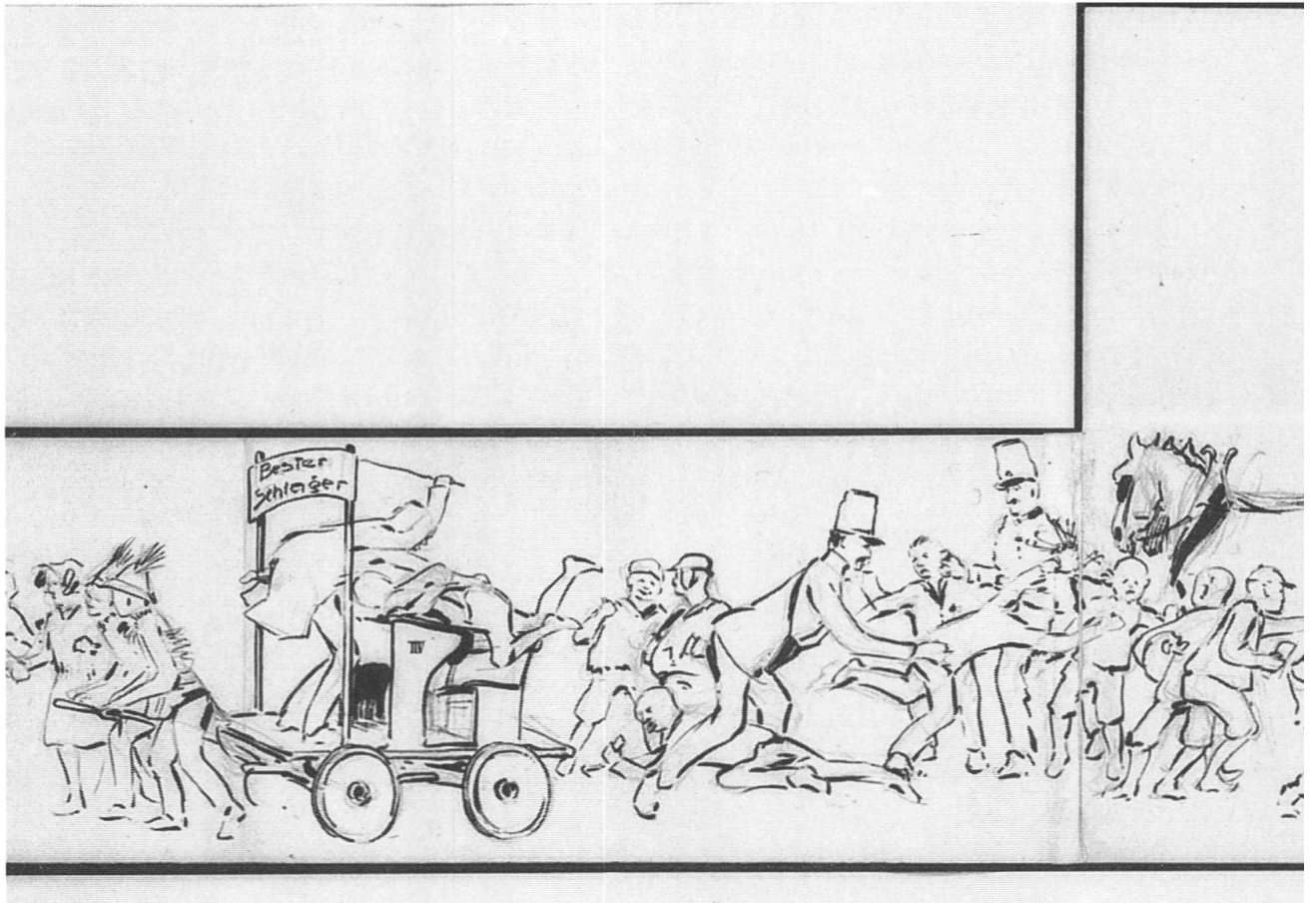
Der Text des Inserats in der NZ war noch harmloser formuliert. Der Kinobesitzer Merkt war sich bewusst, dass dieser Film eine heisse Sache werden könnte. Vorsorglich zeigte er ihn deshalb im voraus Polizei-Inspektor Müller, Oblt. Sydler und dem Gerichtsarzt, welche in bezug auf den Film selber keine Einwendungen zu machen hatten. Immerhin forderte das Polizei-Inspektorat die Änderung des ursprünglichen Titels «Hygiene der Ehe» in den anscheinend weniger verfänglichen Titel «Was junge Leute vor der Ehe wissen müssen». Auch wurde die Abgabe eines Prospektes untersagt, da dieser «die Lüsterne wachrufe».

Solchermassen abgesichert, konnte darauf Merkt unbesorgt grünes Licht für die öffentlichen Vorführungen geben. Doch innerhalb der ersten zehn Tage gab es nicht weniger als drei Protesteingaben, und eine vierte folgte etwas später. Adressat war der Regierungsrat.

Das erste Schreiben, vom 27. April, kam vom Kath. Frauenbund Basel und erregte beim Sachbearbeiter eher Befremden und Heiterkeit. Fein säuberlich markierte er orthographische Unkorrektheiten und zählte schliesslich dreissig Rechtschreibfehler. Die Absenderinnen empörten sich darüber, dass eine Geburt zu sehen sei. Dies sei «eine Geschmacklosigkeit und gefühllos der Frau gegenüber». Die anwesenden Jugendlichen erweckten denn auch den Eindruck, den Film «aus Sensationslust . . . zu betrachten». Wahrscheinlich durch diese Frauen alarmiert, befasste sich die Pfarrkonferenz der Römisch-Katholischen Gemeinde unter Dekan Weber mit der Angelegenheit. Sie gelangte am gleichen Tag an die Regierung und behauptete, der Film diene «mehr der Lüsterne als vernünftigen Bildungszwecken». Am 4. Mai stellte «Wort und Bild» in einem Brief an die Regierung eine «fundierte Eingabe» in Aussicht. Bis dahin möge sie mit der Behandlung der Eingaben zuwarten. Am gleichen Tag rügte ein Leserbrief im Basler Volksblatt die Geburtsdarstellung als «Entweihung, Erniedrigung, eine Blossstellung» von etwas geheimnisvoll Heiligem.

Die Stellungnahme vom 19. Mai stammte vom Evangelisch-Reformierten Kirchenrat. Der Film verletze das «elementare Schamgefühl», meinte er, und fuhr fort: «Es ist nicht anders möglich, als dass die erwähnte Vorführung, der junge, kaum erwachsene Burschen und Mädchen zusammen beiwohnen konnten, die Sinnlichkeit in gefährlichem Masse wecken und steigern, sowie die Würde der Frau und Mutter und die ihr geschuldete Ehrfurcht in bedenklichem Masse herabmindern musste.» Diese Eingabe erfolgte verspätet, da der Film nur eine Woche gezeigt wurde.

Schon nach den allerersten Protestschreiben begab sich Polizeidirektor Niederhauser selber ins Kino. Wie er der Gesamtregierung später berichtete, schloss er sich seinen Untergebenen an, dass «die Klagen gegen den Film selbst kaum berechtigt seien, wohl



aber dass die Inserate an sich in weiten Kreisen Anstoss erregten und einen falschen Eindruck über den Inhalt des Films erweckt hätten». Es erging sofort eine Verzeigung ans Polizeigericht, das Inserat betreffend.

Heute finden wir in den Inseraten mit dem besten Willen nichts Anstössiges. Aber Niederhauser, Vertreter der Katholiken in der Regierung, fühlte sich wohl im Dilemma. Einerseits wollte und konnte er ohne Gesichtsverlust seine Untergebenen nicht desavouieren, anderseits kamen die Proteste aus dem Schoss seiner Partei. Zum Glück fand sich ein Haar in der Suppe: Der Inseratentext entsprach offenbar zum Teil dem (verbotenen) Prospekt, und so konnte man wenigstens das Inserat einklagen. Allerdings vorerst ohne Erfolg. Der Polizeirichter befand, auch die Inserate, im Zusammenhang gelesen, seien ebenfalls nicht geeignet, entsittlichende oder verrohende Wirkungen auszuüben, obwohl «gewisse Ausdrücke in marktschreierischer Weise die Sensationslust hervorrufen» (Urteil vom 3. Mai). Sogleich wurde appelliert, und zwar

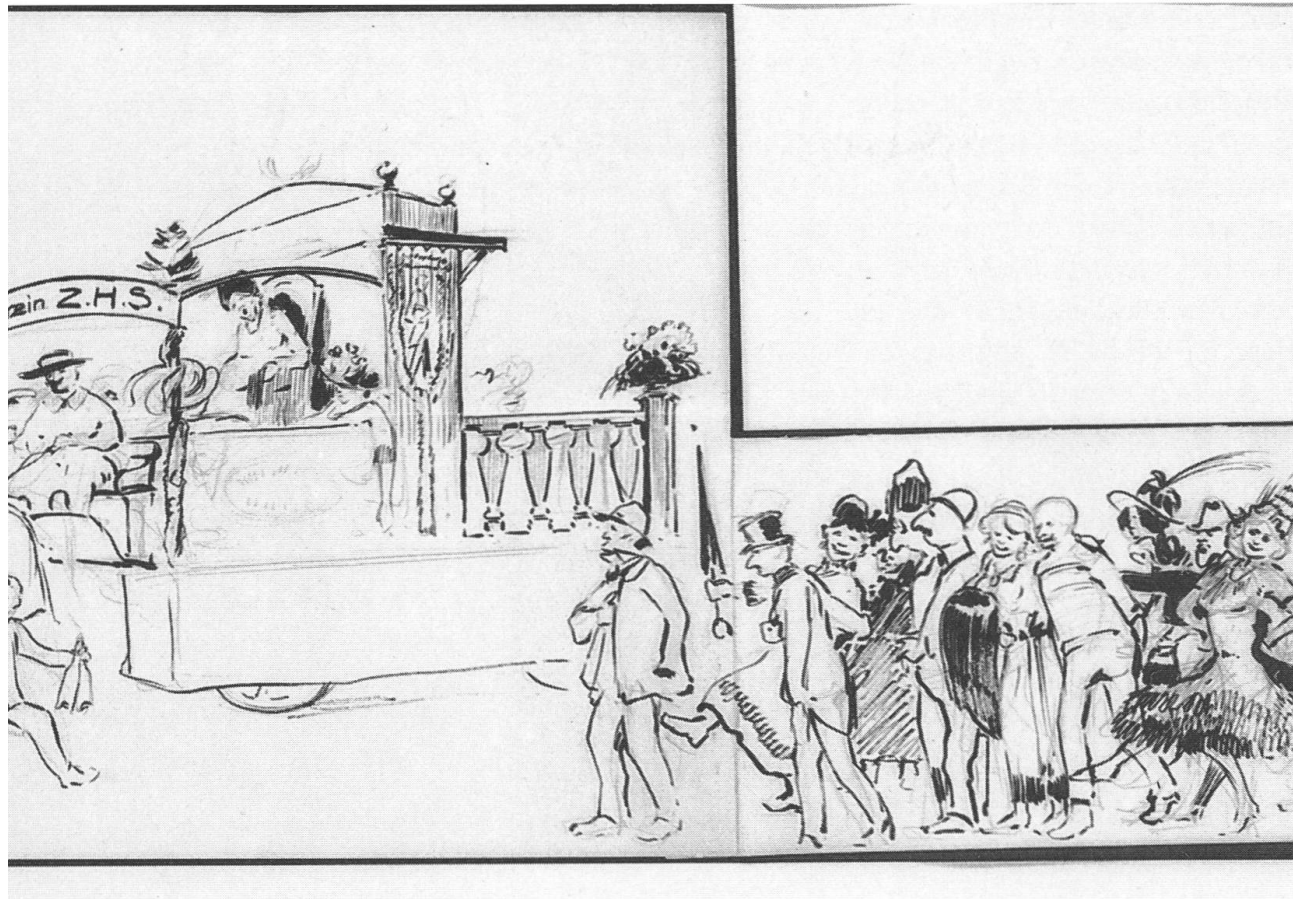


Abb. 30

Aus der erhalten gebliebenen Skizze lässt sich der Ablauf des Fasnachtszuges des Pump-Clubs von 1912 genau verfolgen: Zwei Vorreiter, Rattenfänger mit Flöte, Träger von Werbeplakaten, Kinobesucher, ein Lehrer als «bester Schlager», Polizisten erwischen Kinder im Kino, Damen des Vereins Z.H.S. (= Zur Hebung der Sittlichkeit) in der Kutsche, weitere Kinobesucher, Laterne mit dem Kinoteufel, der Tambourmajor als Kinobesitzer, die Tambouren als Apachen (hier ein Ausschnitt).

mit Erfolg. Merkt wurde zu 200 Franken Busse verurteilt, denn das Inserat stelle die Vorführung der geschlechtlichen Vereinigung «in grobsinnlicher Weise» in Aussicht (Urteil des Appellationsgerichts vom 30. Mai). Wahrhaftig eine sehr extensive Auslegung des inkriminierten Textes. In Aussicht gestellt wurden lediglich Zeichnungen oder schematische Darstellungen zum Bau der Geschlechtsorgane, zu Zeugung und Befruchtung. Aber vermutlich wollte das Gericht die Polizeibehörden nicht ein zweites Mal in Verlegenheit bringen.

Aber was geschah nun mit den vier Protestbriefen?

Der Regierungspräsident übergab sie dem Polizeidepartement zur Berichterstattung. Diese war am 25. Juli abgeschlossen. Niederhauser hatte es sich nicht leicht gemacht. Nicht weniger als 14 Seiten umfasste seine Stellungnahme, und aus jeder spürt man den Juristen heraus. Der Vorsteher des Polizeidepartements fand, die Verfasser der Eingaben hätten sich die Sache einfach gemacht, obwohl sie z.T. «als

Sachverständige für die Beurteilung des sittlich Einwandfreien angesehen werden könnten.» Der Unterschied zwischen Sitte und Sittlichkeit sei z.B. den Damen des Frauenbundes so wenig bewusst wie der zwischen Takt- und Geschmacklosigkeit. Die Kernfrage bei der Beurteilung des Films sei: Wie weit soll/darf/kann Aufklärung gehen? Die Darstellung einer Geburt sei für die Volkshygiene irrelevant. Zwar sei der Geburtsvorgang nicht unsittlich per se, jedoch nach allgemeiner Überzeugung sei er «der Öffentlichkeit möglichst zu entziehen», denn er verletze das Schamgefühl, beseitige also die Schranke, «welche dem allzufreien Verkehr der beiden Geschlechter entgegensteht». Was sittlich schädlich sei, sei aber sittlich nicht einwandfrei. Deswegen sei der Film zwar freigegeben worden, aber nur für Personen über 18 und geschlechtergetrennt an Nachmittagen. Um in Zukunft den Paragraphen 17 korrekt interpretieren zu können, wollte Niederhauser die Ansicht des Gesamtregierungsrates kennen. So wurde das Thema in dessen Sitzung vom 28. August 1923 ausführlich behandelt²²⁴). Grundlagen aber waren nicht nur der Bericht der Polizei, sondern noch ein zweiter Bericht der Justizbehörde. Dieser hatte Departementschef Im Hof zum Verfasser, und Anlass gab eine Stellungnahme der Vormundschaft. Diese hatte sich, gewissermassen hinter den Kulissen, schon am 18. Mai ans Justizdepartement gewandt. In einem längeren Schreiben empörte sie sich über das Inserat, welches «die üblichen Kinoinserate an Frechheit übertrifft», und über den Film selber. Konsequenz wäre «eine Verschärfung der Filmzensur». Die Ansicht der sieben Regierungsräte ergibt sich aus der Antwort auf die vier Eingaben:

Der Paragraph 17 wird gestreng interpretiert, d.h. alles ist verboten, was «sittlich nicht einwandfrei» ist. Ein spezieller Fall dieses Oberbegriffs ist «entsittlichend und verrohend». Demnach wäre die «Darstellung des Geburtsaktes . . . besser unterblieben». Sonst aber habe der Film selber «keine Befriedigung geschlechtlicher Neugier geboten, sondern eher abschreckend gewirkt». Damit schliesst das im Vergleich zu anderen Fällen der Filmzensur sehr umfangreiche Dossier.

Fazit? Abgesehen von der fragwürdigen Qualifikation von Pfarrherren oder Comitésdamen in der Beurteilung von «Sittlichkeit» oder als Hüter des gesunden Volksempfindens, ist es doch erstaunlich, dass nirgendwo kritische Fragen zur Zeit- oder Kulturgebundenheit von Problemen der Sexualmoral auftauchen. Niemand machte sich Gedanken über die Schwankungen in der Betrachtung dessen, was gerade als sittlich gilt. Aber, wie Theweleit aufgezeigt hat, ist gerade die Zeit der «Goldenen Zwanziger» in Moralfragen äusserst ambivalent²²⁵). Möglich ist auch, dass, wer sich der Problematik bewusst war, geschwiegen hat, aus Angst, in ein politisches Fettnäpfchen zu treten.

Kurz möchten wir noch ein paar andere Filme erwähnen, die in den Verdacht der «Unsittlichkeit» geraten waren.

Von vornherein Misstrauen erregten Filme mit Titeln wie «Moral und Sinnlichkeit», «Wege zu Kraft und Schönheit», «Falsche Scham», «Warum nackt?», «Mysterien des Geschlechts» und ähnliche. Zwei Werke verdienen Erwähnung, weil sie in die Filmgeschichte eingegangen sind.

«Foolish Wives» (1921, Erich von Stroheim) durfte ungekürzt gezeigt werden.

Gegen die «Dreigroschenoper» (1931, G.W. Pabst) brachte der Zensor Sommer Bedenken vor, die ihn zu einem Verbot veranlassten: die Zusammenarbeit von Polizei und Verbrecher sei unsittlich, das Treiben des Bettlerkönigs verrohend, die Bordellszenen an der Grenze des Zumutbaren.

Der Verleiher rekurrierte an Regierungsrat Ludwig, den neuen Chef des Polizeidepartements, und wies auf den grossen, ernstzunehmenden Erfolg des Werks hin, u.a. in einer Kritik der NZZ von C. Slg. (Carl Seelig): «Hut ab vor diesem Werk». Auch sei der Film sogar im Wallis erlaubt worden, und dieser Kanton sei schliesslich «le canton le plus sévère au point de vue censure».

Ludwig hiess den Rekurs gut, besonders da sich Kinodirektor Besse freiwillig bereit erklärte, «einige wenige Bilderreihen aus der Bordellszene (2 m) herauszuschneiden».

2. Was ist «verrohend»?

Am 3. Dezember 1922 wandte sich C. Mutschler, Redaktor der «Coopérative Suisse», ans Polizei-Inspektorat. Vermutlich um seinem Protest mehr Nachdruck zu verleihen, bediente er sich des Geschäftspapiers des VSK (Verband Schweizerischer Konsumvereine). Zielscheibe seines Unmuts war der Film «Landru – der Blaubart von Paris», der seit kurzem in den Kinos Greifen und Central (Direktor Zubler) zu sehen war. Mutschler meinte, dieser Film sei «ein Stück, in dem das Verbrechen verherrlicht, in dem an die niedersten Instinkte appelliert wird! Und dieser Zustrom!» Ein derartiger Streifen sei eine «himmelschreiende moralische Volksvergiftung». Schliesslich kommen handfeste Drohungen: «Wenn Sie da nicht Einhalt gebieten, so zwingen Sie die recht denkende Bürgerschaft, von sich aus Ordnung zu schaffen – wie die Faschisten in Italien.»²²⁶ Kein Wunder, brachte dieses Schreiben das Departement auf Trab. Sofort wurde Polizeileutnant Sommer zur Beurteilung des corpus delicti ausgesandt. Sein Bericht: «Akte I, II und III müssen auf das Publikum, welches gerade im Greifen- und Centralkino nicht das Urteilsfreieste, eine unbedingt entsittlichende und verrohende Wirkung ausüben . . . Solche Beispiele (von Verführung und Mord), die zudem ihre rezente Geschichte haben²²⁷, sind als unsittlich und roh zu bezeichnen.»

Sommer hatte über den Film auch mit Rudolf Rosenthal, dem Fata Morgana-Besitzer und Konkurrenten Zublers gesprochen, welcher sich über ein Verbot glücklich zeigte, denn er befreie das Kinowesen «von einem Schandfleck». So erliess der Polizei-Inspektor noch am selben Tag, am 4. Dezember, ein Filmverbot, «wegen Verherrlichung des Verführers und Verbrechers . . . Herabziehung einer Gerichtsverhandlung ins Lächerliche, entsittlichender und verrohender Wirkung». Schon am folgenden Tag rekurrierte der Anwalt des Unternehmers Zubler an den Vorsteher des Polizeidepartements, Niederhauser, wegen «willkürlicher Zensurierung». Die Verfilmung sei «wahrheitsgetreu», das entsprechende Buch sei auch nicht verboten worden. «Der

Film ist harmlos und wirkt für die Zuschauer enttäuschend . . . , für das Frauengeschlecht eher warnend.» Zubler sei bereit, einige Stellen (die Sympathiekundgebungen der Frauen für Landru) herauszuschneiden. Im übrigen sei der Film in Zürich ohne Beanstandungen vorgeführt worden.

Am Nachmittag desselben Tages sah sich der Vorsteher des Polizeidepartements samt einigen Mitarbeitern den Film an und wies den Rekurs sogleich mündlich ab. «Unsere Bestimmungen für den Fall einer Prüfung» seien eben schärfer als in Zürich, erklärte er dem Unternehmer und seinem Anwalt. Die Abweisung wurde daraufhin noch schriftlich formuliert. Entsittlichend oder verrohend seien nicht einzelne Bilder, sondern «der Film in seiner Gesamtheit». Man kreidete ihm seine Tendenz «auf sadistischer Grundlage» an. «Die in unserer Bevölkerung ebenfalls schlummernden sadistischen Triebe» würden «aufgepeitscht». So erweise sich der Film als «äusserst verrohend».

Damit war der Fall endgültig erledigt, und eine Einsendung im Basler Volksblatt vom 6. Dezember zum Thema wurde ein Schlag ins Wasser. Darin meldete sich der Vorstand von «Wort und Bild». Vorwurf an den Film: er würde die Schuldfrage wieder aufrollen, obwohl sie doch in der Realität durch das Gericht gelöst worden sei. So werde das Rechtsbewusstsein untergraben. «Wieso darf ein solches Gift verkauft werden?»

Wegen verrohender Tendenz gänzlich verboten wurden nur noch zwei Filme: «Das Schloss des langsamen Todes» (1926) und das «Mysterium des Frauenarztes» (1934).

Andere, bekanntere Filme gerieten aber ebenfalls ins Schussfeld der polizeilichen Zensur:

«Das Cabinet des Dr. Caligari» (1921). Aus dem Film musste eine «Dolchszenen am Bett der Tochter» herausgeschnitten werden. Auch das Plakat fand das Missfallen des Zensors. Folgender Satz musste gestrichen (wohl überklebt) werden: «Leuten, die an schwachem Schlaf und Alpdrücken leiden, raten wir entschieden ab, das Cabinet des Dr. Caligari zu besuchen.»

«Nosferatu» (1922) konnte hingegen ungekürzt vorgeführt werden.

«Frankenstein» (1933) wurde in Zürich verboten, durfte aber in Basel ebenfalls ohne Kürzungen gezeigt werden.

«King Kong» (1933). «Solcher Unsinn sollte zensiert werden», schrieb ein Einsender im Basler Volksblatt. Er wurde es aber nicht. «Der Film ist nicht blöder als die Mehrheit der Filme», lautete das Urteil des Polizeileutnants, kurz und bündig.

«Little Cesar» (1934) konnte ungekürzt vorgeführt werden.

3. Politische Zensurfälle

Wie in den meisten Fällen von politischer Filmzensur, stand auch bei Chaplins «Shoulder Arms» (1918 produziert) eine Démarche am Anfang. Eine Note der Deutschen Gesandtschaft in Bern beim Bundesrat veranlasste den Leiter der Polizei-Abtei-

Kinematograph

„Noch-nie-dagewesen“

Nur das Neueste! Nur das Aktuellste!

Ereignisse, die erst morgen passieren, sind

**heute schon**
im Bilde sichtbar!

**Programm für die Woche vom 25. Februar
bis 3. März 1912:**

1. **Der neugewählte bayrische Abgeordnete Watschlhuber** (Zentrum) nach der Wahl. Realistischer Film v. durchschlagender Wirkung. Trinkt in Gegenwart des Publikum 20 Mass „Bayrisches“ und schlägt in naturwahrer Rauferei die sämtl. Krügl auf den Köpfen seiner Gegner kaput.
2. **Das rheumatische Liebespaar** oder die **vereitelte Umarmung**. Hochhumoristisch.
3. **Die nach dem 4. Februar ruinierte Versicherungsgesellschaft**. Das Weinen der Aktionäre u. Verwaltungsräte, die in Zukunft nur noch 20% Dividende erhalten, rührt auch das hochherzigste Publikum zu Tränen. Im Anschluss daran:
4. **Die grosse Teuerung** oder die **Hungersnot in der Dalben**. Herzbrechend! Es gibt nur noch argentin Gefrierfleisch mit ungekochten weissen Rüben! Hocherschütternd!
5. Zum Schluss, sensationeller Schlager: **Die Heimkehr vom Zunftessen** oder **„Geschichten im Zickzack“**, aber nicht von Hackländer, mit hochhumoristischer Einlage: „Der verunglückte Bhaltis!!!“



Man komme, sehe, staune und lache!

Hochachtungsvoll zeichnet
Die Direktion.

NB. Für solche, die vor Lachen platzen, ist ein ständiger Samariterposten im Kinematheater; die erste Hilfe erfolgt gratis und ist im Eintrittspreis inbegriffen.

21,901

Abb. 31

Kinoinsert aus der Fasnachtsnummer der NZ von 1912.

lung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Delaquis, zu einem Kreisschreiben an die Polizeidirektionen der Kantone. Es betraf das Auftauchen des Films «Charlot Soldat» oder deutsch «Charlot an der Front». Der Film enthalte «Szenen, die das Gefühl jedes Deutschen verletzen müssen. Er ziele darauf ab, das deutsche Heer und seine Führer lächerlich zu machen und sie als feige und grausam hinzustellen.» Delaquis ersuchte die kantonalen Behörden, «dafür Sorge zu tragen, dass die Aufführung . . . in Ihrem Kanton verhindert wird». Mindestens sollten «die für Deutschland beleidigenden Stellen» herausgeschnitten werden. Datiert war das Schreiben vom 5. Mai 1922.

In Basel wurde der Film im Mai im Alhambra gespielt, offenbar in der Zürcher Fassung, also wesentlich gekürzt, so dass er «jetzt selbst vom prüdesten Neutralen nicht mehr beanstandet werden» könne – wie der Filmkritiker el. etwas ironisch in der «Filmwoche» der National-Zeitung vom 5. Mai 1922 kommentierte.

Im Januar 1928 tauchte der Film erneut im Schweizer Verleih auf. Sofort reagierte man in Bern wieder mit einem Kreisschreiben, und schon nach drei Tagen teilte der Basler Polizei-Inspektor vorsorglich den Kinos mit, der Film sei in Basel verboten, und zwar unter Berufung auf Paragraph 17 des Filmgesetzes. Galt er wohl als «sittlich nicht einwandfrei»? Im April erkundigte sich der Verleiher beim Polizeidepartement, ob der Film nun in Basel gezeigt werden dürfe: Von den ursprünglichen 800 m habe man etwa 200 m herausgeschnitten, und im übrigen sei er vor vier Wochen im Central gezeigt worden. Das Polizeidepartement antwortete, diese Behauptung stimme nicht, und «auch in gekürzter Form wird dieser Film in Basel *nicht* zugelassen». Daraufhin hatte man drei Jahre Ruhe²²⁸).

Im September 1931 berichtete Polizeileutnant Sommer dem Bundesanwalt, der Film sei überholt und gekürzt worden und habe auch einen neuen Titel erhalten: «Im Osten was Neues». So möchte man ihn im Central vorführen, das ihn um Freigabe gebeten habe.

Offenbar wurde derselbe Film fast gleichzeitig, aber in einer unzensierten Fassung unter dem Titel «Charlot spielt ein wenig im Westen nichts Neues», im Clara gezeigt.

Getreu der Weisung des Bundesanwalts (dem Sommer sogleich Bericht erstattete) wurde hier verfügt, «dass der Film unverzüglich vom Spielplan abzusetzen ist»²²⁹). Mehr Glück hatte «Im Osten was Neues»: Jetzt sei der Film ein «harmloser Ulk». Allerdings träume Charlot zu verwegen, «indem er den deutschen Offizier gelegentlich mit Ohrfeigen und Fusstritten kommandieren und dem weiblichen Geschlecht gegenüber als Schürzenjäger erscheinen lässt». Deswegen habe man Schnitte verfügt von Stellen, in denen «der deutsche Offizier als brutaler, lächerlicher oder dreister Mensch vorkommt», auch die Szenen mit dem «Trio Kaiser, Kronprinz, Feldmarschall» seien entfernt worden. Damit war – wenigstens für Basel – die Akte Chaplin geschlossen.

Politische Zensur gab es schon während des Ersten Weltkriegs. Damals verbot das Politische Departement (das heutige Departement des Äusseren) alle Filme, die gegen den einen oder anderen der kriegführenden Staaten Stimmung machen würden.



Abb. 32

Zur Propagierung eines Films liessen sich die Kinomanager schon damals – 1913 – etwas einfallen!

Nach Kriegsende war aber nicht etwa Chaplins vielleicht nicht ganz glückliche Satire auf den Stellungskrieg der erste Fall politischer Intervention, der in Basel auszumachen ist, sondern der Film «Bestie, Mensch oder Tier» (1921), der «auf Ansuchen einer Delegation der hiesigen Kommunistischen Partei» sistiert wurde, und zwar wegen «Entwürdigung der russischen Sowjetrepublik».

Genau die Filme dieser Sowjetrepublik gaben aber in der Folge Anlass zu Kontroversen, wobei zwischen Basel und Zürich unterschiedliche Auffassungen festzustellen sind – merkwürdigerweise aber keine Einmischungen des Bundes. Ins Blickfeld der Zensoren gerieten dabei Filme von Eisenstein und Pudowkin:

«Panzerkreuzer Potemkin» (1926): Während der Film in Basel ungekürzt vorgeführt werden konnte, verlangte die Polizei-Direktion Zürich einige Schnitte, u.a. von Teilen der Sequenz auf der grossen Treppe von Odessa. Auch forderte sie, die Reklame dürfe den Film nicht so anpreisen, dass der «Anschein einer Verherrlichung des neuen Russland, der russischen Revolution oder des Bolschewismus» erweckt werden könnte.

«Zehn Tage, die die Welt erschütterten» (1928): Dieser Film wurde in Zürich ebenfalls verboten, weil er «zur Untergrabung unseres Staates» beitrage. Auch hier war Basel liberaler: «Der Film wird . . . ohne irgendwelche Kürzung anstandslos freigegeben», berichtete man nach Zürich.

«Das Ende von St. Petersburg» (1928) hingegen, der in Zürich und Bern unbeanstandet gezeigt werden durfte, führte in Basel sogar zu politischen Implikationen.

Vier Schnitte verfügte Sydler:

- «1. Raufszene im Büro.
2. Bauernbursche wird blutig geschlagen.
3. Leichen schwimmen im Wasser des Schützengrabens herum.
4. Soldat hält Bauernfrau das Bajonett an die Gurgel.»

Es scheint, dass hierbei das Kriterium «verrohend» massgebend war. Jedoch interpellierte deswegen am 17. Oktober der kommunistische Grossrat Bodenmann und fragte an, ob die Regierung die Art billige, wie hier durch die Zensur «ein historisches Filmwerk . . . nach Sinn und Inhalt zerstört werden soll».

Der zuständige Polizeidirektor Niederhauser konnte zum Film keine Stellung nehmen, da bis jetzt noch kein Rekurs eingetroffen sei – und er selber sei Rekursinstanz. Das bedauerte er übrigens, weil er lieber die Gesamtregierung als Rekursinstanz gesehen hätte.

Am 31. Oktober traf ein Rekurs ein. Es war ein Rekurs des Verleihers, da der Kinobesitzer am Film nicht mehr interessiert schien²³⁰). Der Verleiher beklagte, dass Szenen verschwinden sollten, «die den logischen Gang der Handlung zerstören und unwirklich machen». Zum Beispiel sei die Raufszene «der elementare Aufschrei eines in seinen ursprünglichen Gefühlen verletzten Menschen».

In seiner Stellungnahme meinte der Polizei-Inspektor sehr abschätzig, der Film «ist einer jener bekannten russischen Filme zur Verherrlichung der russischen Revolution und des Bolschewismus . . . Der sittliche Wert des ganzen Machwerks ist verschwindend im Vergleich . . . zu den mit ekelhafter Realität vorgeführten Brutalitäten . . .»

Hinter dieser Beurteilung scheint sich allerhand politische Voreingenommenheit zu verbergen, welche das Etikett «verrohend» für ihren Zweck missbrauchte.

So konnte nun Niederhauser nicht argumentieren. Er sah sich den Film erst am 26. November an. Die beanstandete Raufszene durfte bleiben, hingegen wurden die Schnitte 3 und 4 in gemilderter Form beibehalten, und die Bajonettszene wurde folgendermassen kommentiert: «Die moderne Psychoanalyse würde darin wohl saddistische (sic!) Momente finden . . .»

Zuletzt gehen wir noch kurz auf ein Kuriosum ein, weil die Beschwerdeführer in keiner Weise legitimiert waren, nämlich die Ortsgruppe Lörrach der NSDAP (6. Januar 1931). In einem ziemlich gleichlautenden Brief wandte sie sich an das Polizeidepartement und an den Kinobesitzer des Capitol: «Unser Führer, Dr. Goebbels in Berlin und unsere Bewegung (haben) grosse Mühe und viel Blut geopfert, damit dieser Film verboten wird» – gemeint war Milestones 1930 entstandenes Werk «Im



Abb. 33

Dieser Handzettel errege mehr Anstoss als der Film selber.

Westen nichts Neues». Der Film sei «eine Schmähung der deutschen Frontsoldaten», «eine Erniedrigung der Deutschen durch amerikanische Filmjuden». Die Gruppe zeigte sich nicht zuletzt enttäuscht wegen der «Blutsverwandtschaft», denn in eines Schweizers «Brust schlägt ein deutsches Herz». Zusätzlich wurden Repressalien gegen solche Gaststätten angedroht, wo man Deutsche ungern sehe.

Ludwig, der Departementsvorsteher, wies die Protestierer barsch ab: Es gebe «nach unserer Gesetzgebung keinen Anlass» zu einem Verbot. Im übrigen sei die Basler Regierung in diesem Fall die falsche Adresse. Man möge sich, wenn schon, an den Bundesrat wenden.

4. «Antiklerikale Hetzpropaganda»

In Anlehnung an das Theaterstück «Jugend» von Max Halbe (1893) entstand 1938 unter der Regie von Veit Harlan («Jud Süß», 1940) der Film «Der Pfarrer von

Rosenau». Negativer Held der Geschichte ist ein junger Kaplan polnisch-adliger Abstammung, der, verklemmt-verliebt und eifersüchtig dazu, die Nichte des Pfarrers von Rosenau in schwerste Seelennöte bringt. Diese Nichte hat nämlich ein Verhältnis zu einem Studenten, schliesslich kommt es zu einem Fehltritt, und dieser kann, nach Ansicht des Kaplans, nur durch den Eintritt der Nichte in ein Kloster vergeben werden. Bei einer Weigerung werde ihre verstorbene Mutter aus dem Fegefeuer in die Hölle verstossen. Schliesslich begeht die verzweifelte Nichte Selbstmord. Dieser Film kam am 21. Februar 1941 im Kino Palace zur Basler Erstaufführung²³¹).

Zwar sah Polizeileutnant Flisch keinen Grund zum Einschreiten, als er am selben Nachmittag den Film begutachtete und den Zensurausweis (Aussteller: Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch des Armeestabes) verlangte. Doch noch am gleichen Abend oder am folgenden Morgen scheinen die Telefondrähte heiss gelaufen zu sein, so dass am Spätnachmittag des 22. – es war ein Samstag – die Zensurkommission (identisch mit der Kommission für Jugendvorstellungen) zusammengetrommelt wurde. Es trafen sich aber nur der Departementssekretär und ein einziges Kommissionsmitglied, dazu ein Schreiber. Sie schlugen dem Vorsteher, Regierungsrat Brechbühl, ein Verbot des Films vor; Brechbühl informierte per Telefon den Palace-Direktor darüber, und diesem blieb nichts anderes übrig, als die zur letzten Vorstellung offenbar zahlreich herbeigeströmten Zuschauer wieder nach Hause zu schicken. Der höchst verärgerte Kinodirektor machte mit einem Telegramm, das später als Rekurs betrachtet wurde, die Behörden für seinen finanziellen Verlust verantwortlich. Doch vorerst fragen wir uns: Wer reklamierte denn da so nachdrücklich, und weswegen?

Die mündlichen Beschwerdeführer können wir natürlich nicht eruieren, aber wir vermuten, dass es sich zum Teil um dieselben handelt, welche ihre Bedenken später auch schriftlich formulierten, nämlich vier katholische Geistliche, vor allem der junge Vikar und Feldprediger R.L. Dieser fühlte sich durch die Darstellung des Kaplans im Film in seiner Standesehre verletzt. Der Film stehe «in der Linie der bekannten Hetzpropaganda des Nationalsozialismus gegen die Geistlichen», sei «Propaganda-Material» und untergrabe indirekt auch die Autorität der weltlichen Behörden.

Auch Vikar F.P. fand, der Film sei «allen Bemühungen unserer Landesverteidigung diametral entgegengesetzt». Derselbe Geistliche hatte am Tage vorher die Filmkritik im Basler Volksblatt verfasst: «In unserer Stadt treibt gegenwärtig ein falscher Geistlicher sein Unwesen . . .». Dieser sei «eine reine Ausgeburt antikirchlicher Propaganda» und gebe «faustdicke theologische Ungeheuerlichkeiten» von sich.

Entrüstet war auch der Arbeiterseelsorger L.B.: «Die Pfaffenfresser sind wirklich auf die Rechnung gekommen . . . Unbegreiflich ist mir nur, wie die eidgenössische Filmzensur so ein <Produkt von Draussen> hereinlassen konnte.» Am 25. Februar traf das letzte Protestschreiben ein, vom katholischen Feldprediger Reinle.

Allerdings erhielt der «sehr ehrenwerte Herr Brechbühl» auch einen Brief von der Gegenseite. W.F., Mitglied der Nationalen Bewegung der Schweiz NBS (so wurde Brechbühl intern von seiner politischen Abteilung informiert), meinte, die Leute der

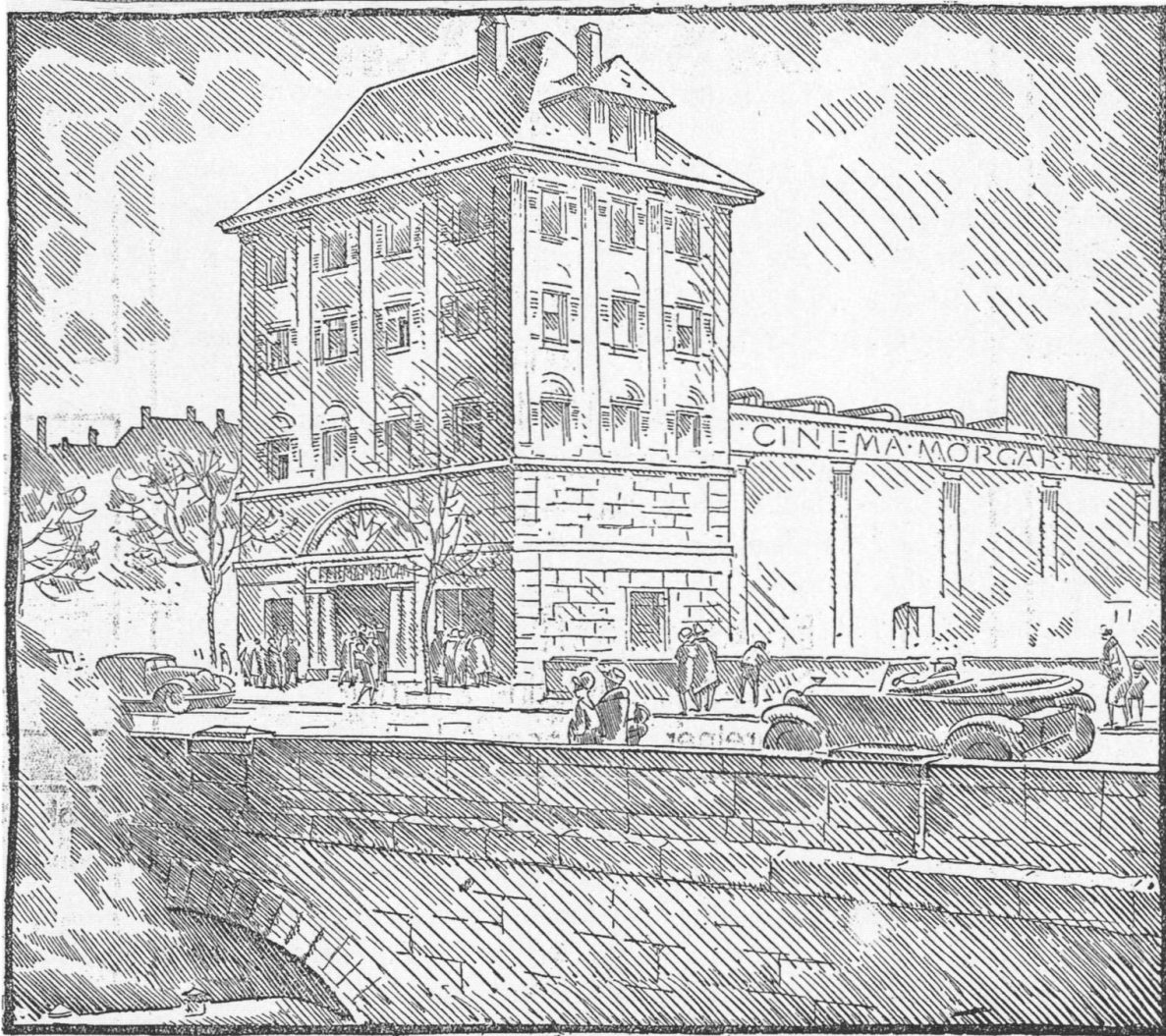


Abb. 34

Im Bauboom Ende der Zwanzigerjahre entstand das erst kürzlich geschlossene Kino Morgarten.

Arbeiterschaft «fühlen sich bevormundet und in den Sack gesteckt», weil der Film einen Stand kritisiere, «dessen Stellung und Gebaren nicht erst seit der Erfindung des Kinos zu Kritik Anlass gibt».

Unter dem Eindruck der ersten Proteste hatte schon die Zensurkommission negativ auf den Film reagiert. Die beiden nichtkatholischen Mitglieder hatten ihn «schmierig und ekelhaft» gefunden, «aus nationalsozialistischem Sadismus entstanden» und «gegen die katholische Geistlichkeit gerichtet», so dass sich der katholische Departementssekretär D. nicht besonders bemühen musste, zu einem ablehnenden Entscheid zu gelangen.

Mit dem «Pfarrer von Rosenau» beschäftigten sich auch die Unabhängigen, die Ortsgruppe Basel des Landesrings. Sie (Mitglieder des Landesrings) hätten den Film begutachtet, und da er weitgehend dem Bühnenstück folge, könne man ihn doch mit

Schnitten (die Liebesszenen in ihrer «schwülen Atmosphäre») freigeben. Was bewog wohl diese noch junge Partei zu ihrem Brief an die Behörden? Profilierungssucht? Einsatz für den mündigen Zuschauer? Deutschfreundlichkeit? Wir wissen es nicht.

Am gleichen Tag, am 25. Februar, begründete Regierungsrat Brechbühl seinen ablehnenden Entscheid schriftlich. Gleichzeitig wandte sich das Kino in einem Inserat an die Öffentlichkeit: «Aufruf!» hiess es da. «Haben Sie an diesem Film irgend etwas entdeckt, was die Moral, die Sittlichkeit oder Ihr Religionsgefühl verletzt?» Nicht weniger als 37 Zuschriften gingen ein. Leider sind sie nicht mehr erhalten, aber die meisten werden wohl den Film befürwortet haben, sonst wären sie kaum dem Rekurs beigelegt worden.

Inzwischen beschäftigte sich der Gesamregierungsrat mit dem Streifen. Er hatte ja auf den Rekurs (er betrachtete das Telegramm als solchen) einzugehen. Er übernahm im wesentlichen den Standpunkt des Polizeidepartements bzw. dessen Zensurkommission und befand u.a., es handle sich um einen «nationalsozialistischen Tendenzfilm, der darauf ausgeht, die katholische Religion und die katholische Geistlichkeit herabzuwürdigen und lächerlich zu machen . . . Die sexuellen Regungen und Entgleisungen . . . hätten kaum schmieriger dargestellt werden können.» Folgerichtig wies der Regierungsrat, dem damals kein Katholik angehörte, den Rekurs ab.

Nun wandte sich Kinodirektor W. an seinen Anwalt Dr. iur. S. Am 7. März bat dieser die Regierung nochmals, das Verbot aufzuheben, denn der Film sei nicht politisch, er habe ja auch die Armeezensur unbeanstandet passiert, und wenn schon, müsse man mit gleichen Ellen messen: «Der Lügner und die Nonne» von Curt Goetz, kürzlich im Stadttheater aufgeführt, habe die Katholiken auch beleidigen können und sei nicht verboten worden. Daneben machte Dr. S. noch verfahrensrechtliche Gründe geltend und legte die schon erwähnten 37 Zuschriften bei.

Schon kurz darauf, am 11. März, wandte er sich ans Verwaltungsgericht, die letzte Instanz. Dort brachte er als neues Argument den Film «Mr. Deeds goes to Washington» (er verwechselte Deeds mit Smith), der «die demokratischen Einrichtungen und . . . die parlamentarische Regierungsweise lächerlich» mache und auch nicht verboten sei.

Unterdessen, am 5. März, hatte sich Redaktor Kuhn in der NZ ausführlich zum Film geäußert. Er hatte ihn in die Bestrebungen des deutschen Filmschaffens der nationalsozialistischen Ära eingeordnet und den regierungsrätlichen Entscheid begrüsst, denn die Haltung des Films sei «intolerant», er verletze «die religiösen Anschauungen und Gefühle von Mitbürgern».

Nun begannen die Mühlen der verschiedenen beteiligten Instanzen zu mahlen, ziemlich langsam, finden wir, und immer abstellend auf die Stellungnahme der Polizei. Erst im Mai entschied die Regierung, den Rekurs definitiv abzulehnen, mit ähnlichen Formulierungen, wie sie auch dem Verwaltungsgericht zugeleitet wurden:

Die Armeezensur beurteile den Film nur nach politischen und militärischen Kriterien,

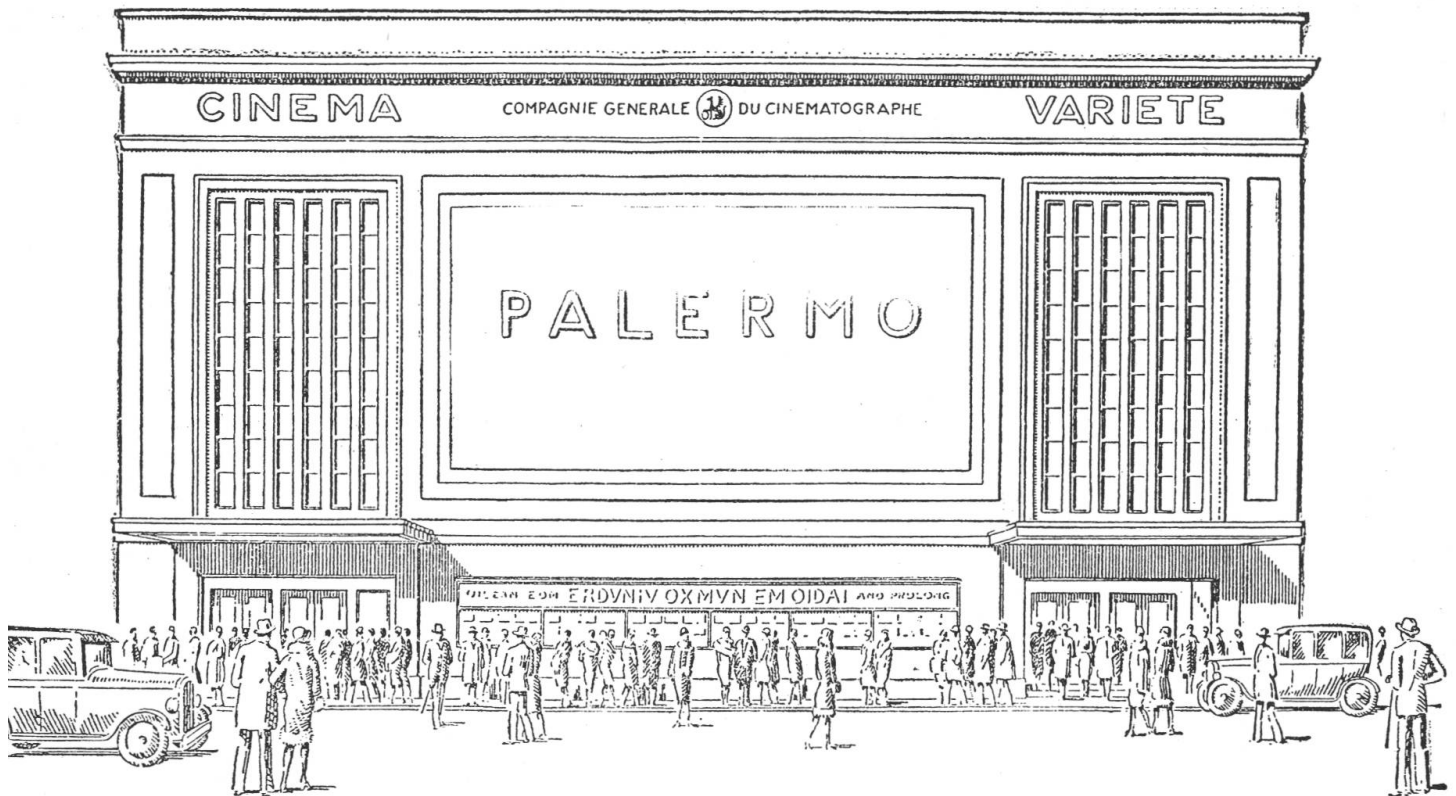


Abb. 35
Grosszügig konzipiert wurde das Palermo (1928).

der Film verfolge keine direkte politische Tendenz, sondern eine indirekte, indem er katholische Geistliche lächerlich mache,

Theaterstücke unterlägen nicht dem Kinogesetz. Allerdings stimme es, dass «Der Lügner und die Nonne» bei den Katholiken «Unbehagen und Widerwillen» hervorgehoben habe, siehe BV vom 6. Februar 1941,

die Briefschreiber ans Palace seien nicht kompetent, es habe sogar Nichtkatholiken und zwei Vorbestrafte darunter.

«Mr. Smith goes to Washington» kritisiere nur Missstände im amerikanischen Parlament, aber keineswegs die Demokratie an sich. Deshalb sei der Film sogar jugendfrei.

Dr. S. machte in seiner Replik geltend, kein Katholik müsse sich den Film ansehen und sich verletzt fühlen. Im übrigen dürften «Filme, die aus Deutschland kommen, heute ausnahmslos tendenziösen Charakter tragen». (Womit er zweifellos recht hatte . . .)

In seiner Replik sah das Polizeidepartement den Zweck des Verbots darin, zu verhindern, «dass die Geistlichkeit in den Augen der *Gesamt*bevölkerung herabgewür-

digt werde». Wie zu erwarten, schloss sich das Verwaltungsgericht diesen Argumenten an. Diese Instanz hatte ohnehin nur zu befinden, ob der regierungsrätliche Entscheid «willkürlich» war, und das erschien er dem Verwaltungsgericht, das sich den Film ebenfalls angesehen hatte, nicht. Auch für dieses Gremium war der Kaplan ein «abstossender Repräsentant der katholischen Geistlichkeit».

War man in Basel überempfindlich? Kaum, wenn man zur Kenntnis nehmen muss, dass ebenfalls 1941 die Zensurkommission des Kantons Luzern verfügte, dass aus einem Film der Dialogsatz «Indianer sind nicht schlechter als Christen» entfernt werden musste²³²).

Oder doch? 1945 meinte der Regierungsrat des Kantons Zürich zum «Pfarrer von Rosenau»: «Die Tendenz geht unzweifelhaft nicht dahin, die Religion oder den Klerus lächerlich zu machen.»²³³)

Aus diesem Zensurfall lässt sich, als Nebenprodukt gewissermassen, noch eine wichtige Erkenntnis gewinnen: Weder bei den katholischen Beschwerdeführern noch bei den Polizei- und Regierungsbehörden und auch nicht beim Gericht lässt sich auch nur die Spur von Sympathie für das nationalsozialistische Deutschland feststellen. Hier findet eine eindeutige Abgrenzung statt. Zwar stammt in den Formulierungen einiges aus dem Arsenal der «geistigen Landesverteidigung». Doch von Anpassung oder weichen Knien dem mächtigen Nachbarn gegenüber ist mindestens hier keine Rede. Und das ist auch nicht wenig für 1941²³⁴).

5. Ein selbsternannter Sittenwächter: «Wort und Bild»

Schon bald nach Inkrafttreten des Filmgesetzes Ende 1916 übernahm die 1919 gegründete Vereinigung «Wort und Bild» die Rolle eines Vorkämpfers gegen Schmutz und Schund in Literatur und Filmen. Eine ihrer Aufgaben sah sie darin, die Behörden auf unsittliche Filme aufmerksam zu machen. Die Vereinigung hatte in Basel als Vorläufer ein Comité, das schon 1907 gegründet worden war und dem u.a. Alphons Burckhardt von den «Guten Schriften» angehörte²³⁵). «Wort und Bild» hatte mindestens den Namen von der schon vor dem Ersten Weltkrieg in Dresden gegründeten Vereinigung und wahrscheinlich auch dasselbe Leibblatt, die «Hochwacht». Diese war um 1910 als «Monatsschrift zur Bekämpfung des Schundes und Schmutzes in Wort und Bild» von Prof. Brunner begründet worden²³⁶).

«Berlin berief Prof. Dr. Brunner von Pforzheim, welcher sich durch den Kampf gegen die Schundliteratur bekannt machte, und betraute ihn mit dem Amte, Films zu prüfen.»²³⁷) Am Deutschen Kino-Kongress 1912 stellte Brunner den Journalisten als Erklärer zweifelhafte Filme vor²³⁸). 1913 war Brunner auch in der Schweiz zu hören, allerdings nicht in Basel. Ein Vortrag zur Kinofrage schien hier «nicht opportun», «das Urteil des zum Nachdenken aufgelegten Publikums sei schon gemacht», meinte der Vorstand der GS, der in dieser Sache vom Bund gegen unsittliche Literatur



*Abb. 36
Das Forum wurde in ein Wohn- und Geschäftshaus integriert.*

angefragt worden war²³⁹). Erst im November 1923 sprach Brunner in Basel über «Schundliteratur und Schundkinos» – offenbar vor allem über die Schwierigkeiten bei ihrer Bekämpfung, da man von den breiten Volksmassen «gar Misstrauen, Hohn und Spott ernte». So mindestens tönte es in einem Bericht ans ED, verfasst vom Veranstalter, und der war nun eben «Wort und Bild»²⁴⁰).

In Basel erblickte diese Vereinigung anscheinend 1919 das Licht der Welt. Ein Initiant scheint die Jung-Christliche Allianz gewesen zu sein, welcher u.a. Prof. Hermann Bächtold angehörte. Erster und sehr aktiver Präsident wurde Pfarrer Waldburger. Dieser suchte bald Kontakt mit dem ED und fand bei Regierungsrat Hauser ein offenes Ohr. Das Hauptgewicht legte man auf die Begutachtung von Zeitschriften und Büchern, vor allem für die Jugend, und befand sich auf diesem Gebiet in der Gesell-

schaft der «Guten Schriften». 1923 schlug «Wort und Bild» Hauser die Einrichtung einer Musterbibliothek vor, welche so zur Vorläuferin der heutigen Pädagogischen Dokumentationsstelle für die Basler Lehrerschaft wurde²⁴¹).

Aber auch die Filmprogramme wurden aufmerksam beobachtet:

1921 beanstandete Waldburger die Reklamezettel für den Film «Atlantis»; speziell an den Ausdrücken «wohllüstige Raserei» oder «sinnenbetörende Nähe der Liebesgöttin» nahm er Anstoss.

1923 erregte er sich über die «Närrischen Weiber» (Foolish Wives, von Erich von Stroheim, 1921). Er fand den Film politisch unzumutbar. Der deutsche Leutnant sei eine «Verkörperung der Gemeinheit».

Auch der bereits erwähnte Aufklärungsfilm rief «Wort und Bild» auf den Plan, und zwar sei die Ankündigung verwerflicher als der Film selber. Im Vorstand erwog man eine Eingabe an die Regierung betr. eine Zensurkommission für Filme für Erwachsene. Für diese Idee wollte man die Frauenvereine gewinnen.

Zur Selbsteinschätzung von «Wort und Bild» sei folgender Passus aus dem Brief an die Regierung zitiert: Die Vereinigung «darf sich als Träger und Treffpunkt der besonnenen und entschiedenen Arbeit für die Besserung der Filmfragen bezeichnen»²⁴²).

1924 kamen Vorstösse gegen «La garçonne» und den sog. «Steinach-Film», einen Aufklärungsfilm. Beide mussten gekürzt werden.

Die Reklamezettel für «Flammende Jugend» (Abb. 33) enthielten, gemäss Waldburger, eine «Anleitung und Verführung zu sittlicher Verworfenheit. Das kitzelt und schafft Kasse auf Kosten unseres Volkes.» Sie wurden untersagt, der Film geschnitten.

Man darf den Einfluss von «Wort und Bild» auf die Behörden nicht unterschätzen. Hauser war der Vereinigung gegenüber sehr wohlwollend gesinnt, und auch zum Polizeidepartement besass sie einen direkten Draht – und zwar buchstäblich. Pfarrer Waldburger berichtete nämlich seinem Vorstand von seinem Erfolg in Sachen Steinach-Film bei Polizei-Oberleutnant Sydlar und fügte dann nicht ohne Stolz hinzu: «Wichtiger erscheint mir das bündige Versprechen, von uns jederzeit auch telef. Winke, Wünsche, Beschwerden usw . . . entgegenzunehmen.»²⁴³)

Doch eine Erkrankung Waldburgers bedeutete auch das Ende der Vereinigung. An der Generalversammlung von «Wort und Bild» vom 17. Dezember 1926 (anwesend: ein halbes Dutzend Personen) wurde beschlossen, die Funktionen der Vereinigung an die Schulfürsorgekommission zu übertragen. «Wort und Bild» wurde damit aufgelöst.